

18. Kann die Verhandlung des Rechtsstreites, der einen auf Grund des § 945 Z.P.D. erhobenen Schadensersatzanspruch zum Gegenstande hat, bis zur Erledigung des Rechtsstreites über den Anspruch, zu dessen Sicherung der Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen war, ausgesetzt werden?

Z.P.D. § 148.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Januar 1907 i. S. L. u. Eheleute W. (Antragsteller) w. Graf v. D. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. V. 2/07.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Der Mühlenbesitzer L. und die Eheleute W. hatten gegen den Grafen v. D. eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach dem letzteren aufgegeben war, sich jeder Wasserentnahme aus dem bei der Mühle gelegenen Mühlgraben zu Zwecken der Veriefelung der Gl.'schen Majoratswiesen zu enthalten. Nachdem diese Verfügung auf erhobenen Widerspruch des Grafen v. D. in der Berufungsinstanz rechtskräftig aufgehoben worden war, weil die Voraussetzungen des § 940 B.P.D. nicht dargetan seien, klagte Graf v. D. gegen die genannten Personen auf Schadensersatz gemäß § 945 B.P.D., während die Beklagten widerlegend die Feststellung des Nichtbestehens solcher Ansprüche verlangten. In der von den Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz beantragten diese, die Verhandlung des Rechtsstreits so lange auszusetzen, bis ein anderer Rechtsstreit, in dem L. gegen den Grafen v. D. auf Unterlassung der Wasserentnahme aus dem vorerwähnten Mühlgraben geklagt hatte, erledigt sei. Das Berufungsgericht gab dem Antrage statt, und die dagegen von dem Kläger eingelegte Beschwerde ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, liegt die besondere Bedeutung des durch die Novelle neu eingefügten § 945 B.P.D. in einem Doppelten: einmal darin, daß die Schadensersatzpflicht der Partei, zu deren Gunsten die aufgehobene Maßregel angeordnet worden war, unabhängig davon besteht, ob der Partei ein Verschulden bei Erwirkung der Maßregel zur Last fällt oder nicht; sodann darin, daß die Feststellung, die in dem den Arrest oder die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren über die Nichtberechtigung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung getroffen wird, für den demnächstigen Schadensersatzprozeß bindend ist. Dagegen ist die Frage, ob und in welcher Höhe dem Gegner durch den Vollzug der ungerechtfertigten Maßregel ein Schade erwachsen ist, nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften zu entscheiden. Daß hiernach die bloße Feststellung des Bestehens des Anspruchs, zu dessen Schutz die Maßregel angeordnet wurde, nicht ausreicht, um die Partei vor der Schadens-

ersatzpflicht zu bewahren, wird vom Oberlandesgerichte nicht verkannt. Mit Recht aber bemerkt das Oberlandesgericht weiterhin, die Möglichkeit eines durch den Vollzug der Maßregel erwachsenen Schadens sei nur da gegeben, wo der Inhalt der Maßregel über das hinausgreift, was der Schadenersatzpflichtige kraft des ihm zustehenden Rechts beanspruchen darf. Geht dagegen der Anspruch auf ein Unterlassen, und war dem Gegner durch die demnächst aufgehobene einstweilige Verfügung nichts weiter aufgegeben, als sich einer Zuwiderhandlung gegen die ihm obliegende Unterlassungspflicht zu enthalten, so ist für die Konstruierung eines Schadens, der dem Unterlassungspflichtigen durch die Respektierung des gerichtlichen Verbots erwachsen sein könnte, begrifflich überhaupt kein Raum. Im Gegenteil, die Befolgung des Verbots bringt sogar für ihn insofern einen Vorteil mit sich, als er, wenn er seiner Unterlassungspflicht zuwiderhandelt und diese demnächst durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dem Gegner unter Umständen seinerseits für die vor Erlass des Urteils begangenen Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig werden kann. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht angenommen, daß sich mit der Entscheidung über das Bestehen des im Hauptprozeß von dem Beklagten L. in Anspruch genommenen Untersagungsrechts auch der gegenwärtige Schadensprozeß ohne weiteres erledigt, also zwischen beiden Rechtsstreitigkeiten das in § 148 B.P.O. vorausgesetzte Verhältnis der Präjudizialität vorhanden ist.

Belanglos ist der von dem Beschwerdeführer hervorgehobene Umstand, daß die im Schadensprozeß mitbeklagten Eheleute W., auf die sich die angeordnete Aussetzung gleichfalls erstreckt, bei dem Hauptprozeß als Prozeßpartei nicht beteiligt sind. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß die Abweisung der im gegenwärtigen Prozeß gegen L. erhobenen Schadenersatzklage ohne weiteres zugleich dazu führen muß, die Klage auch gegenüber den Eheleuten W. abzuweisen. Ein Anlaß, dieser Annahme entgegenzutreten, ist nicht gegeben. Besteht aber ein solcher Zusammenhang zwischen den beiden im gegenwärtigen Prozeß verbundenen Klagen, so folgt daraus, daß zwischen dem L.'schen Hauptprozeß und der Schadenersatzklage gegen die Eheleute W. ebenfalls ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, wie es § 148 B.P.O. als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Aussetzung erfordert. . . .